

Unabhängig und neutral:
Die öffentliche Finanzkontrolle in Hamburg



RECHNUNGSHOF
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

INHALT

Unabhängig und neutral	4
Auftrag und Rechtsstellung	4
Aufgaben des Rechnungshofs	5
Prüfen	5
Beraten	6
Mitwirken	6
Berichten	6
Zielsetzung, Prüfungen und Wirkung	7
Ziele des Rechnungshofs	7
Prüfungsarten	7
Rechnungsprüfung	7
Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung	7
Maßnahmenprüfung	9
Nachschau	9
Querschnittsprüfungen und Schwerpunktthemen	9
Aufgabenkritik, Erfolgskontrollen und Wirkungsanalysen	9
Eigene Teilnahme an Modernisierungen	9
Prüfungsverfahren	10
Planung	10
Durchführung	10
Entlastungsverfahren	10
Wirksamkeit des Rechnungshofs	12
Rahmenbedingungen	12
Rechnungshof und Politik	13
Kollegium und Beschäftigte	14
Der Präsident und die Mitglieder des Kollegiums	14
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	14
Organisation des Rechnungshofs	16
Historischer Rückblick	17
Zusammenarbeit der Rechnungshöfe	18
Bundes- und Landesrechnungshöfe	18
Europäischer Rechnungshof	18
Städtepartnerschaft	19
Wesentliche Rechtsgrundlagen	20
Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (Auszug)	20
Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg	21
Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Auszug)	23
Anhang	29
Geschäftsordnung des Rechnungshofs	29
Die Präsidenten des Rechnungshofs der Freien und Hansestadt Hamburg ..	32
Zielbild des Rechnungshofs	33
Kontakt	40



Verwendete Abkürzungen:

GO-RH:	Geschäftsordnung des Rechnungshofs
HV:	Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg
LHO:	Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg
RHG:	Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

UNABHÄNGIG UND NEUTRAL

AUFTRAG UND RECHTSSTELLUNG

„Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht.“

(Artikel 71 Abs. 1 Satz 1 HV)

Eine weitere Differenzierung der Aufgaben und insbesondere der Prüfungs-, Informations- und Mitwirkungsrechte sowie der Berichterstattung des Rechnungshofs an Bürgerschaft und Senat enthalten die §§ 88 ff. der LHO.

§ 1 Abs. 1 RHG konkretisiert seine Rechtsstellung wie folgt:

„Der Rechnungshof ist die oberste Rechnungsprüfungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ist unabhängig, dem Senat gegenüber selbstständig und nur dem Gesetz unterworfen.“

Der Rechnungshof ist in seiner gesamten Arbeit der Werteordnung des Grundgesetzes und einer dem allgemeinen Wohl dienenden Staatstätigkeit verpflichtet. Er unterstützt in umfassender Weise das Parlament – Bürgerschaft – und die Regierung – Senat – bei der verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er ist in erster Linie Finanzkontrolleur, aber auch Mahner und Ratgeber.

Der Rechnungshof ist damit ein verfassungsrechtliches Organ eigener Art und weder der Legislative noch der Exekutive oder der Judikative zuzuordnen.

Die Unabhängigkeit des Rechnungshofs zeigt sich vor allem in seiner Entscheidungsfreiheit und in

seiner Weisungsungebundenheit von Bürgerschaft und Senat. Er entscheidet selbst, was, wann, wo und wie er prüft. Dies gilt nicht nur für seine Prüfungsverfahren und -methoden, sondern auch für seine Organisation und Geschäftsverteilung sowie für den Einsatz seines Personals.

Anders als eine Verwaltungsbehörde besitzt der Rechnungshof zur Stärkung seiner Unabhängigkeit, Neutralität und Qualität seiner Arbeit eine Kollegialverfassung. Er besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder dieses Kollegiums sind auf Lebenszeit ernannte unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Beamtinnen und Beamte. Kraft richterlicher Unabhängigkeit sind fachliche Weisungen ihnen gegenüber unzulässig, sie dürfen auch nicht ihren Aufgaben entzogen oder gegen ihren Willen versetzt werden. Das Kollegium trifft alle grundlegenden Entscheidungen der Finanzkontrolle – ggf. durch Mehrheitsbeschluss – gemeinsam (► RHG und GO-RH).

Wegen dieser Sonderstellung wirken Bürgerschaft und Senat bei der Bestellung der Mitglieder des Rechnungshofs zusammen. Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag des Senats mit Zweidrittel-Mehrheit die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Rechnungshofs. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs kann dem Senat zur Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder nach Anhörung des Kollegiums Vorschläge machen (► Artikel 71 Abs. 4 HV).

AUFGABEN DES RECHNUNGSHOFS

Für die Überwachung der öffentlichen Finanzen gelten im wesentlichen zwei Maßstäbe: Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Eine ordnungsgemäß handelnde Verwaltung muss die für ihre Arbeit maßgeblichen Vorgaben beachten: Die Verfassung, Gesetze und Haushaltsbeschlüsse, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Auch die Wirtschaftlichkeit überprüft der Rechnungshof: Werden Aufgaben mit möglichst wenig Aufwand bearbeitet? Wird mit dem zur Verfügung stehenden Geld möglichst viel erreicht? Wird – vor allem bei Programmen und großen Vorhaben – der angestrebte Erfolg überhaupt erreicht? Hat die Verwaltung die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Erfolgskontrollen vorgenommen? Wie müssten sie durchgeführt werden?

Prüfen

Der Rechnungshof prüft die

- gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Hamburgs als Land und Kommune; das sind die Behörden einschließlich der Sondervermögen und der Betriebe wie z.B. Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung (▶ § 88 Abs.1 LHO);
- Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts; das sind Anstalten wie z.B. Stadtreinigung Hamburg, sowie Körperschaften wie z.B. Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf oder Stiftungen wie z.B. die Museen (▶ § 88 Abs.1 LHO);
- Betätigung Hamburgs bei knapp 300 Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts wie z.B. Hamburg Messe und Congress GmbH (▶ § 92 Abs.1 LHO);
- Mittelverwendung bei Stellen außerhalb der Verwaltung, die zur Erfüllung bestimmter Zwecke, an deren Durchführung staatliches Interesse besteht, Zuwendungen erhalten wie z.B. soziale und kulturelle Einrichtungen (▶ § 91 Abs.1 LHO);
- Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn sie z.B. Haushaltsmittel auf gesetzlicher Grundlage erhalten oder durch von Hamburg bestellte Personen verwaltet werden oder Prüfungsrechte wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung vertraglich eingeräumt sind (▶ § 104 Abs.1 LHO).

In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies: Der Rechnungshof ist in der unmittelbaren Verwaltung zuständig für die Prüfung von Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je rd. 11 Milliarden Euro, davon Investitionen in Höhe von rd. 1 Milliarde Euro. Hinzu kommen bei den Landesbetrieben, Anstalten öffentlichen Rechts und anderen öffentlichen Unternehmen Aufwand von rd. 10 Milliarden Euro und Erträge von rd. 34 Milliarden Euro. An Personal „verbergen“ sich dahinter rd. 74.900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung und noch einmal rd. 45.500 bei den Betrieben, Anstalten und Unternehmen, an denen Hamburg unmittelbar beteiligt ist.

Anregungen für Prüfungen kommen häufig aus der eigenen Prüfpraxis des Rechnungshofs und seiner Beobachtung des Geschehens in der Verwaltung. Vielfach kommen sie auch aus der Politik, von Insidern der Verwaltung oder aus der Öffentlichkeit, insbesondere von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern. Auch wenn der Rechnungshof solchen Hinweisen nachgeht, darf er die Prüfergebnisse nach geltendem Recht nur mit der geprüften Stelle erörtern und muss von einer entsprechenden Information der Hinweisgeber absehen.

Beraten

Neben der Prüfungstätigkeit gehört die Beratung zu den Aufgaben des Rechnungshofs. Er übt auch damit zukunftsorientierte Finanzkontrolle aus und kann dadurch Bürgerschaft und Senat schon im Vorfeld finanzwirksamer Entscheidungen unterstützen. Außerdem erhält die Verwaltung Gelegenheit, Mängel von vornherein zu vermeiden oder abzustellen.

Der Rechnungshof kann die Beratung auf eigene Initiative aufgrund von Prüfungserfahrungen gegenüber der Bürgerschaft, dem Senat und der Finanzsenatorin bzw. dem Finanzsenator vornehmen. Daneben können die Bürgerschaft, der Senat oder die Finanzsenatorin bzw. der Finanzsenator den Rechnungshof ersuchen, sich gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er solchen Ersuchen entspricht (▶ Artikel 71 Abs. 2 HV und ▶ § 88 Abs. 2 und 3 LHO). In der Vergangenheit wurden von ihm sowohl Ersuchen angenommen als auch abgelehnt.

Mitwirken

Um die Verwaltung beraten zu können, ist der Rechnungshof unverzüglich zu unterrichten über Regelungen, die Einfluss auf die Bewirtschaftung öffentlicher Gelder haben, insbesondere wenn vom Senat organisatorische oder andere Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden. Er kann sich in solchen Fällen jederzeit äußern (▶ § 102 LHO) und damit noch rechtzeitig auf die Maßnahmen der Verwaltung Einfluss nehmen.

Über seine Prüftätigkeit hinaus begleitet er insbesondere die Einrichtung und Fortentwicklung von

Kassenverfahren für den Haushalt, für die Steuern oder von neuen wirksamen Verwaltungsverfahren, soweit diese oder andere Maßnahmeerhebungen – wie z.B. im Bereich des Buchungswesens, bei der Bestellung von Abschlussprüfern oder bei der Gestaltung der Vermögensübersicht – seines Einvernehmens bedürfen.

Berichten

Der Rechnungshof berichtet zeitnah – nämlich wenige Wochen nach Vorlage der Haushaltsrechnung – der Bürgerschaft, dem Senat und der Öffentlichkeit über wesentliche Ergebnisse seiner Prüfungen einschließlich der von ihm für die Zukunft empfohlenen Maßnahmen. Diese Jahresberichte sind die Grundlage für die jährliche Entlastung des Senats durch die Bürgerschaft (▶ Artikel 71 Abs. 1 HV, ▶ § 97 LHO). Sie werden im Haushaltsausschuss und in dessen Rechnungsprüfungsausschuss eingehend beraten und sind damit Gegenstand einer besonderen parlamentarischen Behandlung einschließlich Beschlussfassung durch die Bürgerschaft. Auf dieses Entlastungsverfahren wird auf ▶ Seite 10 ff. näher eingegangen.

Daneben kann der Rechnungshof die Bürgerschaft, den Senat und die Öffentlichkeit durch einen Sonderbericht jederzeit über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichten (▶ § 99 LHO).

Hinzu kommen Ergebnisberichte, die – außerhalb des formellen Entlastungsverfahrens – über mittelfristige Wirkungen, z.B. die Umsetzung von Einsparvorschlägen oder die empfohlene Verbesserung von Verwaltungsprozessen, informieren. Insbesondere Bürgerschaft und Senat wird damit deutlich, wie sich ihre erklärte Zustimmung zu Prüfungsfeststellungen im weiteren Verlauf in der Umsetzung ausgewirkt hat. ■

ZIELSETZUNG, PRÜFUNGEN UND WIRKUNG

ZIELE DES RECHNUNGSHOFS

Im Interesse einer größtmöglichen Wirksamkeit und Prävention hat der Rechnungshof seine Prüftätigkeiten in einem ► Zielbild konkretisiert.

Seine Ziele sind,

- auf eine bestimmungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Gelder hinzuwirken,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen bei sich wandelnden Anforderungen zu verbessern,
- die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hamburg bedeutsamen Entwicklungen und ihre Zusammenhänge offen zu legen und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen.

Insbesondere die Anregung und konstruktiv-kritische Begleitung von Reformvorhaben der Verwaltung wie z. B. Neues Steuerungsmodell, Bezirksverwaltungsreform, Verschuldungsverbot oder Einführung von Doppik und Neuem Haushaltswesen hat zunehmend als – in der Praxis durch Prüfungen bzw. Teilnahme an Projekten verwirklichte – Zielsetzung Bedeutung erlangt.

PRÜFUNGSARTEN

Da es Aufgabe des Rechnungshofs ist, das gesamte staatliche Finanzgebaren und Verwaltungshandeln auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen (► § 90 LHO), beschränkt sich die Finanzkontrolle nicht auf das bloße Nachprüfen von Rechnungen und Belegen.

Nachstehend werden die vom Rechnungshof wahrgenommenen Prüfungsarten dargestellt.

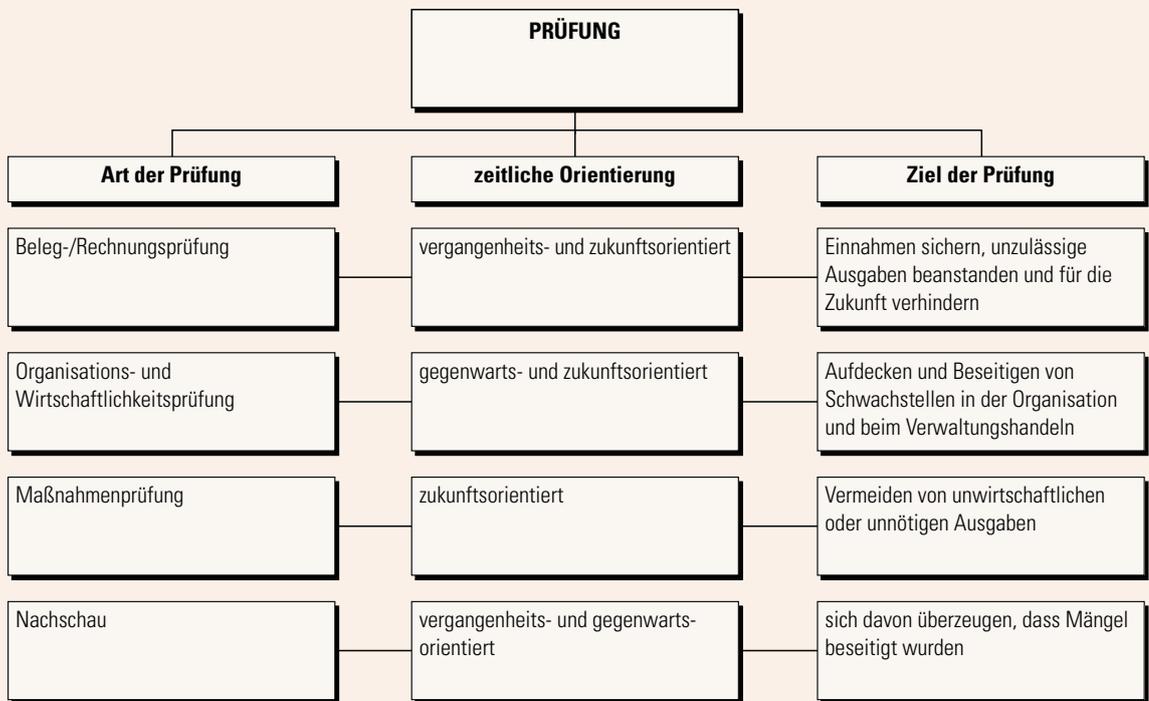
Rechnungsprüfung

Die Prüfungen der Belege/Rechnungen und der Haushaltstitel haben zum Ziel, Einnahmen zu sichern sowie unzulässige Ausgaben und unwirtschaftliches Verhalten der Verwaltung zu beanstanden und für die Zukunft zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, ob die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsvorschriften und -grundsätze eingehalten werden (► § 90 LHO). Der sorgfältige Umgang mit Steuergeldern und die Verhinderung von Korruption stellen wichtige Aufgabenfelder für den Rechnungshof dar.

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung

Die Prüfung der Aufbau- / Ablauforganisation und der Wirtschaftlichkeit dienen dem Ziel, Schwachstellen bei der Organisationsstruktur, den Arbeitsabläufen, dem Einsatz von Hilfsmitteln und damit bei der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns insgesamt aufzudecken und zu beseitigen. Es wird untersucht, ob die Behörden und betrieblichen Einrichtungen ihre Aufgaben mit weniger Personal und geringerem Sachaufwand wirtschaftlicher, rationeller oder auf andere Weise wirksamer erfüllen können (► § 90 Nrn. 3 und 4 LHO).

PRÜFUNGSARTEN UND PRÜFUNGSZIELE



Maßnahmenprüfung

Die Prüfung von Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können (► § 89 Abs. 1 Nr. 2 LHO), kann dazu führen, dass diese wegen fehlenden Bedarfs oder nicht nachgewiesener Wirtschaftlichkeit nicht oder in verändertem Umfang realisiert werden. Eine Maßnahmenprüfung kommt vor allem in Betracht, wenn Beschlüsse des Senats (z. B. über geplante Bauvorhaben oder organisatorische Maßnahmen) ungerechtfertigte Ausgaben oder andere finanzielle Nachteile befürchten lassen.

Nachschau

Durch eine Nachschau überzeugt sich der Rechnungshof davon, ob Zusagen der Verwaltung hinsichtlich der Beachtung von Beanstandungen und der Umsetzung von Vorschlägen aus früheren Prüfungen eingehalten worden sind.

Querschnittsprüfungen und Schwerpunktthemen

Bei Querschnittsprüfungen und auf Schwerpunktthemen bezogenen Untersuchungen geht der Rechnungshof bestimmten Themen und Fragestellungen gleichzeitig bei mehreren Stellen nach. Damit sollen Verbesserungsmöglichkeiten durch Vergleiche und Benchmarking ermöglicht, die Grundlagen für generalisierende Aussagen geschaffen oder tiefer reichende Grundsatzprobleme wie z. B. die staatliche Verschuldung, weitreichende Vollzugsdefizite im Steuerrecht oder unzureichende Verwaltungsstrukturen deutlich gemacht werden.

Aufgabenkritik, Erfolgskontrollen und Wirkungsanalysen

In den vergangenen Jahren hat sich der Rechnungshof besonders übergreifenden finanzpolitischen Problemen wie der Verschlechterung der

Haushaltsstruktur, der Verschuldung Hamburgs und den dadurch notwendig gewordenen Konsolidierungsmaßnahmen zugewandt. Er hat deshalb verstärkt Aufgabenkritik mit den Zielen Aufgabenabbau, Aufgabeneinschränkung und Aufgabenverlagerung sowie Standardabsenkung in seine Prüfungen einbezogen. Auch ist er – insbesondere bei der Prüfung von Programmen und größeren Vorhaben – durch Erfolgskontrollen und Wirkungsanalysen der Frage nachgegangen, ob der von der Bürgerschaft und dem Senat beabsichtigte Zweck bestimmter Maßnahmen auch tatsächlich erreicht wurde.

Eigene Teilnahme an Modernisierungen

Der Rechnungshof nimmt auch außerhalb von Prüfungen zeitnah neue Entwicklungen und Elemente der Verwaltungsmodernisierung in seinen eigenen Bereich auf: etwa, um sich in eigener Praxis sachkundig zu machen, aber auch, um Zeichen für die Verwaltung zu setzen (z. B. Instrumente moderner Personalentwicklung und -führung, Bewirtschaftung des Haushalts, Auslagerung seiner IT-Administration).

PRÜFUNGSVERFAHREN

Planung

Der Rechnungshof wählt seine Prüfungen nach Art, Umfang und Zielrichtung selbst aus; dies geschieht in einer auf seine Prüfungskapazitäten abgestimmten, zielgerichteten, risikoorientierten und systematischen Prüfungsplanung. Die Ergebnisse dieser Planung manifestieren sich im Gesamtarbeitsplan, der sämtliche Prüfungen eines Kalenderjahres enthält, und im mittelfristige Prüfungsplan für die darauf folgenden drei Jahre.

Bei der Auswahl seiner Prüfungen berücksichtigt der Rechnungshof ihre Wirksamkeit und Prävention (► Zielbild) sowie ihre Bedeutung für Hamburg. Als Kriterien kommen z. B. in Betracht:

- Entwicklungen öffentlicher Aufgabenfelder, vorrangig solcher mit hohem Ressourcenverbrauch,
- grundlegende Fragen des Aufbaus, der Entwicklung, des Vollzugs, der Kontrolle und der Steuerung der Verwaltung,
- der finanzielle Umfang eines Prüfungsgegenstandes,
- Fehlerhäufungen bei Dienststellen der Verwaltung.

Der Rechnungshof strebt einen angemessenen Prüfungsrythmus bei allen Stellen an, um faktisch prüfungsfreie Räume zu vermeiden.

Durchführung

Zunächst wird eine Prüfung durch ein Prüfungskonzept vorbereitet. Hierzu gehört u. a. ein Vorgehensplan, in dem die einzelnen Phasen der Prüfung sowie die wesentlichen Arbeitsschritte in sachlicher Hinsicht und zeitlicher Reihenfolge dargelegt werden. Anschließend wird vom zuständigen Kollegiumsmitglied ein schriftlicher Prüfungsauftrag erteilt. Mit der Benachrichtigung der

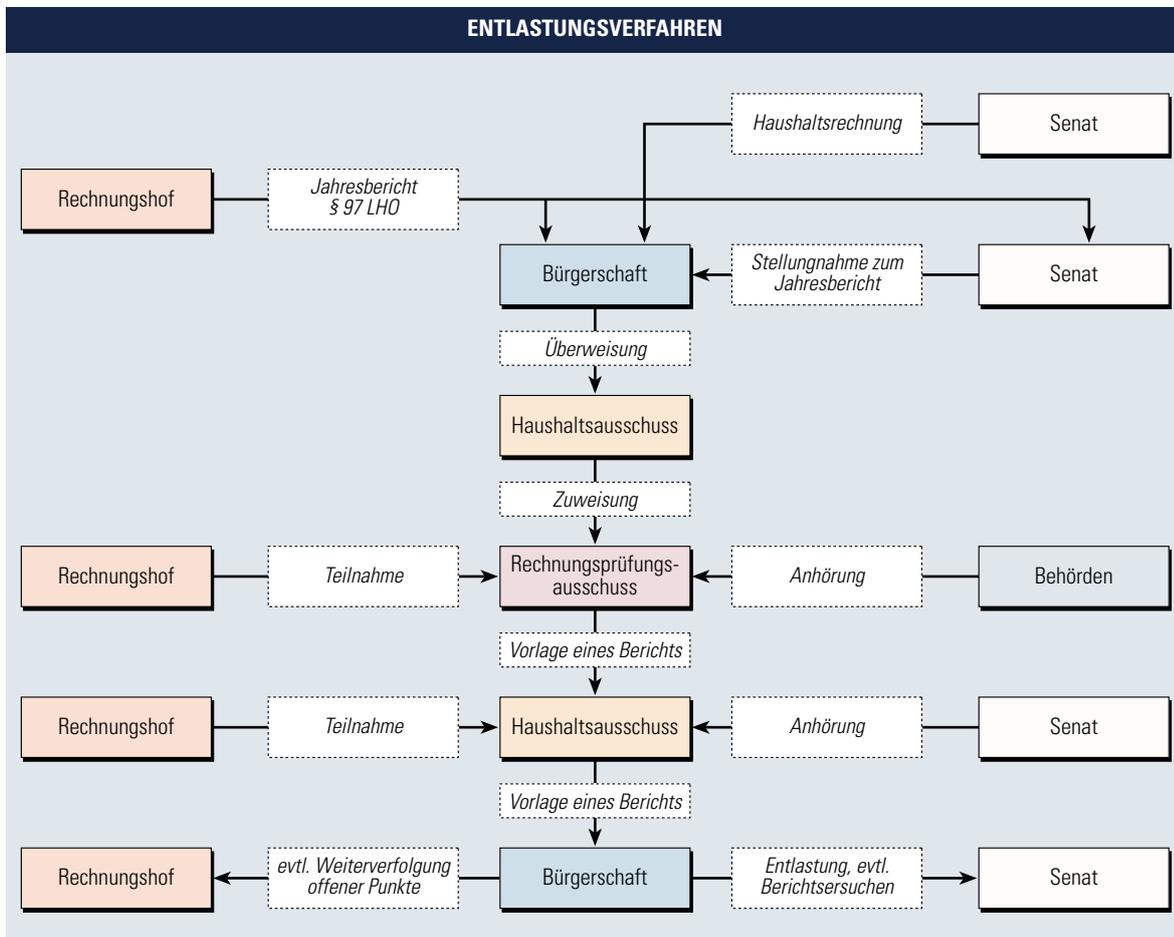
geprüften Stelle und dem Einführungsgespräch beginnt für die Beschäftigten des Rechnungshofs die Prüfungsarbeit vor Ort. In dieser Phase nehmen sie die Erhebungen insbesondere durch Akteneinsicht oder Befragungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der geprüften Stelle vor, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrages erforderlich ist.

Die geprüfte Stelle unterstützt die Beauftragten des Rechnungshofs bei ihrer Arbeit. Die Prüfungswirklichkeit ist im Regelfall von einem kooperativen Miteinander und nicht von einem Gegeneinander geprägt. Beide – Rechnungshof und geprüfte Stelle – sind im Grundsatz an einer möglichst vernünftigen und erfolgreichen Arbeit für Hamburg interessiert. Dies gilt umso mehr, als die Behörden wegen des Drucks der Haushaltskonsolidierung und des Zwanges, mit ihrem Budget auszukommen, an Vorschlägen des Rechnungshofs, die zu Einsparungen oder anderen Verbesserungen führen, ein eigenes Interesse haben.

Die Prüfungsergebnisse werden nach einem Schlussgespräch mit der geprüften Stelle in einem Protokoll oder in einer Prüfungsmitteilung festgehalten. Nach mündlicher oder schriftlicher Abarbeitung auch der strittigen Prüfungsergebnisse wird das Prüfungsverfahren abgeschlossen. Hierüber erhält die geprüfte Stelle eine schriftliche Mitteilung. Wenn das Prüfungsergebnis für die Entlastung des Senats von Bedeutung ist, wird es in den nächsten Jahresbericht des Rechnungshofs aufgenommen. Dafür ist es unerheblich, ob das Prüfungsverfahren bereits endgültig abgeschlossen oder welches Haushaltsjahr von Feststellungen des Rechnungshofs betroffen ist.

ENTLASTUNGSVERFAHREN

Das in der Verfassung verankerte Verfahren zur Entlastung des Senats durch die Bürgerschaft ist wesentlicher Bestandteil der parlamentarischen



Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regierung und damit von besonderer politischer Bedeutung. Zu den wesentlichen Grundlagen dieses Verfahrens gehört die jährlich zu erstattende Haushaltsrechnung des Senats mit dem entsprechenden Jahresbericht des Rechnungshofs (Jahresbericht, ► § 97 LHO). Dieser hilft der Bürgerschaft,

- Transparenz zu Sachverhalten der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu erhalten,
- aus der Fülle der Einzelheiten die wesentlichen Punkte herauszuarbeiten,
- Möglichkeiten zur verbesserten Aufgabenwahrnehmung in der Verwaltung zu strukturieren und
- das parlamentarische Kontroll- und Budgetrecht möglichst wirksam zu gestalten.

Nach Vorlage durch den Rechnungshof überweist die Bürgerschaft – in der Regel im Anschluss an eine Debatte im Plenum – den Jahresbericht ebenso wie die Haushaltsrechnung und die spätere Stellungnahme des Senats zum Jahresbericht an den Haushaltsausschuss. Diese Unterlagen werden in mehrtägigen Verhandlungen mit Behördenvertretern in einem Unterausschuss – dem Rechnungsprüfungsausschuss – unter Beteiligung des Rechnungshofs beraten. Über das Ergebnis wird der Bürgerschaft ein Bericht zugeleitet. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Senats – dokumentiert in der Haushaltsrechnung, die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs – dargestellt im Jahresbericht, die Auffassung des Senats hierzu – enthalten in dessen Stellungnahme, und die Erörterungen im Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss

ausschuss – aufgenommen im zusammenfassenden Bericht, bilden somit die Grundlage für die Entscheidung der Bürgerschaft über die Entlastung des Senats (► Artikel 71 Abs. 1 HV).

Die Bürgerschaft kann

- sich Beanstandungen und Darlegungen des Rechnungshofs zu Eigen machen,
- die Umsetzung von Vorschlägen des Rechnungshofs befördern,
- den Senat ersuchen, über eingeleitete Maßnahmen und deren Erfolg zu berichten,
- Sachverhalte von sich aus wieder aufgreifen, soweit Maßnahmen noch nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben, oder auch
- bestimmte Sachverhalte ausdrücklich missbilligen.

WIRKSAMKEIT DES RECHNUNGSHOFS

Rahmenbedingungen

Aus der besonderen Stellung des Rechnungshofs ergibt sich, dass er den von ihm geprüften Stellen keine Weisungen erteilen kann. Die Entscheidungen darüber, welche Konsequenzen aus den Feststellungen des Rechnungshofs gezogen werden sollen, treffen Bürgerschaft und Senat. Auch wenn der Rechnungshof seine Vorschläge und Empfehlungen gegen den Willen der Verwaltung selbst nicht durchsetzen kann, finden diese überwiegend Zustimmung und werden im Regelfall beachtet. Woran liegt das?

Wesentlich sind zunächst der Dialog mit den geprüften Stellen und beiderseitige Kooperationsbereitschaft. Wenn Engagement, Sachkenntnis und Problembewusstsein zusammentreffen, setzt sich in der Regel das Sachargument durch, d.h. anfängliche Meinungsunterschiede und das Beharren auf bisherigen Sichtweisen treten zurück. Durch seine Kontakte mit allen Bereichen der Verwaltung ist der Rechnungshof in der Lage, mit sei-

nem Erfahrungswissen auch außerhalb konkreter Prüfungen Ratschläge zu geben. So kann der Rechnungshof vorbeugend wirken.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Rechnungshofs verleihen seinen Prüfungsfeststellungen ein zusätzliches Gewicht, dem sich die geprüften Stellen nicht kommentarlos entziehen können. Die Berichterstattung erfolgt nicht nur an den Senat, dem die politische Verantwortung für die Verwaltung obliegt, sondern auch an die Bürgerschaft und die Öffentlichkeit mit der Folge einer parlamentarischen Behandlung und einer öffentlichen Diskussion. Dies fördert die Veränderungsbereitschaft, denn keine Stelle sieht sich gern durch die Bekanntgabe ihrer Fehler „an den Pranger gestellt“.

Der Rechnungshof wirkt bereits durch seine Existenz, denn der Verwaltung ist klar, dass ihr Handeln jederzeit überprüft und Gegenstand von Erörterungen im Senat, in der Bürgerschaft und in der Öffentlichkeit werden kann (Präventivwirkung).

Die durch die Prüfungen erzielten und jährlich wiederkehrenden Einsparungen oder Mehreinnahmen machen ein Mehrfaches der Kosten des Rechnungshofs aus – die ihrerseits im Übrigen rd. 0,01 % der Ausgaben Hamburgs betragen. Mindestens ebenso wichtig sind konkrete Leistungsverbesserungen für die Bevölkerung – von schnelleren Entscheidungen über Anträge und bürgergerechte Öffnungszeiten bis hin zu wirksamerer organisierter Schulen, gerechteren Sozialleistungen, besser überwachter Pflegeleistungen oder höherer Polizeipräsenz. Mittelfristig zahlen sich auch Verwaltungsmodernisierungen, Kostencontrolling und die Abschaffung überholter Vorschriften aus.

Rechnungshof und Politik

Fast alles, was der Rechnungshof untersucht, kann mit den finanziellen Auswirkungen auch zugrunde liegende Entscheidungen von Bürgerschaft und Senat und damit politische Inhalte und Ziele berühren. So ist etwa Aufgabenkritik, die unbestritten ein wesentliches Instrument des Rechnungshofs darstellt, ohne Aussagen zu vorangegangenen Entscheidungen von Bürgerschaft und Senat vielfach nicht denkbar. Zudem gehören zum Verfassungsauftrag des Rechnungshofs auch Feststellungen und Bewertungen, die langfristige Folgen staatlichen Ausgabeverhaltens betreffen, wie z. B. die unzumutbare finanzielle Belastung der nächsten Generation durch Staatsverschuldung und Verzehr vorhandenen Staatsvermögens. Politische Auswirkungen haben auch seine Forderung nach einem Verschuldungsverbot zur Sanierung der Staatsfinanzen, sein Drängen auf die Wirksamkeit von Maßnahmen im Sozialbereich oder auch seine Kritik an ungerechtfertigten Bevorzugungen oder Benachteiligungen.

Andererseits ist es keine Frage, dass der Rechnungshof in Angelegenheiten, in denen er politische Vorgaben in stärkerem Maße berührt, besonders behutsam vorgehen und die Entscheidungsverantwortung demokratisch gewählter Instanzen berücksichtigen muss. In solchen Fällen werden sich seine Prüfungsfeststellungen darauf beschränken, Entscheidungshilfen für die Bürgerschaft und den Senat bei ihren politischen Beschlüssen zu geben. Oder anders gesagt: Der Rechnungshof kann und will nicht ausschließen, dass seine Feststellungen politische Auswirkungen haben können. Es bleibt jedoch allein den nach der Verfassung zuständigen Institutionen überlassen, welche Konsequenzen sie hieraus ziehen. ■

KOLLEGIUM UND BESCHÄFTIGTE

DER PRÄSIDENT UND DIE MITGLIEDER DES KOLLEGIUMS

Der ► Präsident leitet den Geschäftsgang und die Verwaltung des Rechnungshofs, übt die Dienstaufsicht aus und vertritt den Rechnungshof nach außen. Er trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben, bestimmt die organisatorische Gliederung und verteilt die Geschäfte im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des ► Kollegiums durch einen für jedes Jahr aufzustellenden Geschäftsverteilungsplan. Gemeinsam mit dem Kollegium wirkt der Präsident darauf hin, dass der Rechnungshof Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach gleichen Grundsätzen anwendet und zu einer einheitlichen Rechtsanwendung unter den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder beiträgt.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten. Der Präsident kann einzelne Befugnisse zur ständigen Wahrnehmung dem Vizepräsidenten übertragen. Der Vizepräsident und die anderen Kollegiumsmitglieder leiten die ihnen übertragenen Prüfungsgebiete und sind für die Prüfungstätigkeit in ihrem Bereich verantwortlich. Sie beaufsichtigen die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und geben ihnen Richtlinien und Weisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Entscheidungen des Rechnungshofs, die von grundsätzlicher Art oder erheblicher Bedeutung sind, erfordern einen Beschluss des gesamten Kollegiums (► § 12 RHG und GO-RH).

Hierzu zählen insbesondere

- die jährliche und die mittelfristige Prüfungsplanung,
- der Jahresbericht über Ergebnisse zur Entlastung des Senats,
- ein Bericht an die Bürgerschaft und den Senat über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- eine gutachtliche Äußerung sowie die Beantwortung eines Prüfungs- und Berichtersuchens.

Bei den üblichen Prüfungstätigkeiten reichen übereinstimmende Entscheidungen des zuständigen Mitglieds des Kollegiums (Erstzeichnung) und des Präsidenten oder Vizepräsidenten (Zweitzeichnung) aus.

DIE MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Das Kollegium wird von rd. 135 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt, die über ein breites Spektrum an fachlicher Qualifikation und beruflicher Erfahrung verfügen. Dazu zählen beispielsweise Juristen, Verwaltungsfachleute und Finanzwirte, Ingenieure, Kaufleute, Volks- und Betriebswirte, aber auch Spezialisten der Informationstechnik und Naturwissenschaftler.

An die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ständig wachsende Anforderungen gestellt. Prüfen und beraten kann nur, wer überdurchschnittliche Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt sowie in der Lage ist, Aufgabenstrukturen und Zusammenhänge in der hamburgischen Verwaltung sowie den unternehmerisch geführten Betrieben zu erkennen, einzuschätzen, zu analysie-



ren und zu bewerten. Allroundkräfte wie Spezialisten müssen über mehrjährige praktische Erfahrungen in Verwaltungsbehörden oder in vergleichbaren Einrichtungen verfügen.

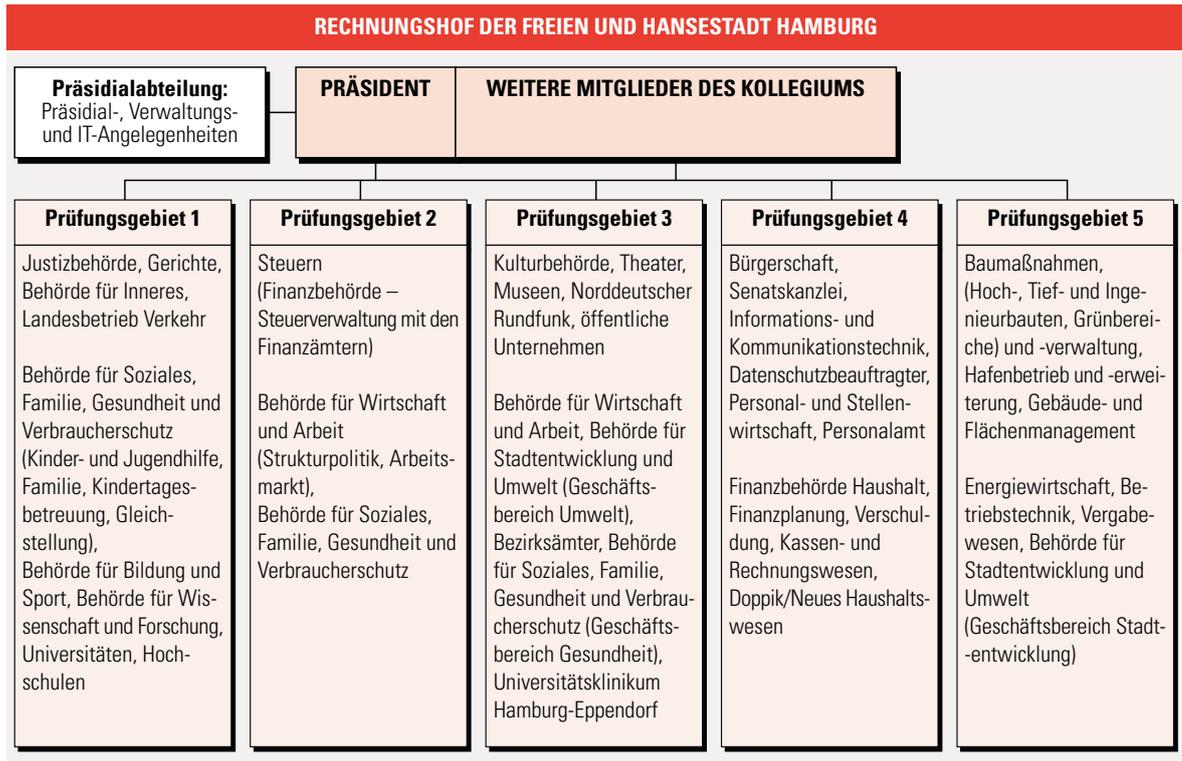
Die Prüferinnen und Prüfer erledigen die ihnen übertragenen Aufgaben weitgehend selbstständig. Ihre Tätigkeit erfordert neben fundierten rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Kenntnissen Initiative, Kreativität, Flexibilität, Einfühlungsvermögen und psychologisches Gespür im Umgang mit den geprüften Stellen und Personen. Aber auch die Fähigkeit zur Selbstkritik darf nicht verloren gehen.

Von den Prüferinnen und Prüfern wird ein hohes Maß an Mobilität innerhalb des Rechnungshofs erwartet. Dies dient sowohl der Erweiterung der persönlichen Kenntnisse und Verwendungsbreite als auch der unbefangenen Sicht auf die geprüften Stellen. Um eine bestmögliche Qualifikation zu gewährleisten, werden allen Beschäftigten vielfältige interne und externe Fortbildungsmöglichkeiten geboten – einschließlich der Nutzung moderner Methoden der Finanzkontrolle und der Informationstechnik. Nur so hat es der Rechnungshof erreicht, heute mit deutlich weniger

Personal als vor gut 50 Jahren auszukommen, obwohl sich die Zahl der öffentlichen Bediensteten seitdem fast verdoppelt und sich das zu überwachende Haushaltsvolumen etwa verzwanzigfacht hat.

Soweit der Rechnungshof es für erforderlich hält, kann er Sachverständige hinzuziehen. Dies kommt in erster Linie bei Fragestellungen in Betracht, die beim Rechnungshof nicht vorhandenes Fachwissen erfordern. ■

ORGANISATION DES RECHNUNGSHOFS



Der Rechnungshof gliedert sich in fünf Prüfungsgebiete, dessen Prüfungsaufgaben grundsätzlich nach den in der hamburgischen Verwaltung vorhandenen Ressorts (Verwaltungsbehörden, Senatsämter) zugeordnet sind. Daneben befassen sich einzelne Arbeitseinheiten aber auch mit Grundsatz- und Querschnittsfragen zu den Prüfungsaufgaben des Rechnungshofs, z. B. der Organisation und Wirtschaftlichkeit, der Informations- und Kommunikationstechnik, des Haushaltsrechts, der mehr- und einjährigen Finanzplanung. Die Präsidentialabteilung ist zugleich Servicestelle für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Knapp 90 % der Ausgaben des Rechnungshofs sind Personalausgaben. Ca. 84 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unmittelbar für ope-

rativen Prüfungsaufgaben eingesetzt. Auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rechnungshofs wird auf Basis einer unabhängigen Prüfung vom Rechnungsprüfungsausschuss einer Kontrolle unterzogen. Die Entlastung durch die Bürgerschaft ist bisher immer einstimmig erfolgt.

Unterstützt wird der Rechnungshof bei seinem Prüfungsauftrag durch die bei einigen Behörden eingerichteten Vorprüfungsstellen (▶ § 100 LHO). Sie sind Teil der Behörde, bei der sie eingerichtet sind; hinsichtlich ihrer Vorprüfungstätigkeit unterliegen sie jedoch nur den Weisungen des Rechnungshofs, von dem sie ihre Aufträge erhalten und dem sie die Ergebnisse ihrer Prüfungen mitteilen. Derzeit gibt es vier Vorprüfungsstellen. ■

HISTORISCHER RÜCKBLICK

Die Entwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle in Hamburg begann 1699 mit dem Beschluss über die Einrichtung einer General-Rechenkammer. Sie nahm ihre Tätigkeit jedoch nie auf und wurde 1712 – es könnten ja „die wichtigsten Geheimnisse der Stadt zum größten Nachteil entdeckt werden“ – aufgelöst. Nach der Herrschaft der Franzosen über Hamburg wurde 1814 eine bürgerliche „Revisions-Kommission“ eingesetzt; aber erst 1858 übernahmen nach Einrichtung einer „Kontrolle bei der Hauptstaatskasse“ gelernte Verwaltungsbeamte die Prüfung von Anweisungen vor ihrer Zahlung. Versuche der Bürgerschaft, das 1896 als Teil der Verwaltung geschaffene und damit nicht unabhängige „Revisions- und Kontrollbüro“ mit größeren Kompetenzen auszustatten oder gar zu verselbstständigen, verliefen aufgrund von Erwägungen und Gegenvorstellungen des Senats im Sande.

Auch die Schaffung eines ausschließlich dem Senat zugeordneten „Rechnungsamtes“ in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts brachte keine den modernen Erfordernissen angemessene, unabhängige Finanzkontrolle. 1938 wurde die bisherige einheitliche Verwaltung der Stadt geteilt in eine „Staatsverwaltung“ und eine „Gemeindeverwaltung“. Die Rechnungsprüfung für die staatliche Haushaltsführung wurde im Sinne einer Außenstelle auf den Rechnungshof des Deutschen Reiches übertragen.

Die Geburtsstunde der heutigen unabhängigen und selbstständigen Finanzkontrolle in Hamburg schlug am 16. Dezember 1948 und ist untrennbar mit dem Namen von Professor Dr. Herbert Weichmann – dem späteren Ersten Bürgermeister Hamburgs – verbunden. Nachdem er im Juni 1948 Prä-

sident des Rechnungsprüfungsamtes geworden war, erreichte er im Kräftefeld von Senat, Bürgerschaft und Militärregierung, dass am 16. Dezember 1948 das Gesetz über die Errichtung eines Rechnungshofs der Hansestadt Hamburg verkündet wurde. Dieses sah vor:

- Der Rechnungshof ist eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Behörde.
- Der Rechnungshof wird kollegial organisiert.
- Die Mitglieder des Rechnungshofs erhalten die richterliche Unabhängigkeit.

Professor Dr. Herbert Weichmann war Präsident des Rechnungshofs bis 1957 (► Anhang). Weitere Meilensteine in der Nachkriegsentwicklung der öffentlichen Finanzkontrolle in Hamburg waren zum einen die Haushaltsreform von 1969: Sie brachte die Klarstellung, dass es keine prüfungsfreien Räume mehr gibt, die Stärkung der Stellung des Rechnungshofs im Verhältnis zum Parlament sowie die Betonung der gegenwartsnahen und rechnungsunabhängigen Prüfung.

Zum anderen wurden ► Artikel 71 der Verfassung, das ► Gesetz über den Rechnungshof und die ► Haushaltsordnung 1996 dahingehend geändert, dass seitdem

- eine qualifizierte Minderheit der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten kann und dieser unabhängig entscheidet, ob er solchen Ersuchen entspricht,
- die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs die Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofs ernannt und entlässt,
- das für den Rechnungshof geltende Kollegialprinzip stärker verankert worden ist. ■

ZUSAMMENARBEIT DER RECHNUNGSHÖFE



BUNDES- UND LANDESRECHNUNGSHÖFE

Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbstständig und voneinander unabhängig (Artikel 109 Abs. 1 Grundgesetz). Daraus folgt auch die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Rechnungshöfe des Bundes und der 16 Länder, d.h. zwischen den Rechnungshöfen besteht weder ein Über- oder Unterordnungsverhältnis noch können sie als wesentliche Elemente des Entlastungsverfahrens aus der selbstständigen Haushaltswirtschaft ihrer jeweiligen Gebietskörperschaften herausgelöst werden. Dennoch ergeben sich zwischen den Finanzkontrollbehörden häufig Berührungspunkte oder die Notwendigkeit gemeinsamer Prüfungen. Ursächlich hierfür sind die wechselseitigen Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und den Ländern, z.B. bei Gemeinschaftsaufgaben wie der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur oder bei gemeinsamen Maßnahmen mehrerer Bundesländer. In der Praxis werden in solchen Fällen – wie z. B. bei der Vierländer-Anstalt Norddeutscher Rundfunk oder bei Fragen länderübergreifender Kooperation – gemeinsame Prüfungen vereinbart oder die betroffenen Rechnungshöfe übertragen einem von ihnen die jeweilige Prüfungsaufgabe vollständig. Solche Prüfungen werden dadurch erleichtert, dass es in der Bundesrepublik Deutschland beim Bund wie auch bei den Ländern bisher ein nahezu einheitliches Haushaltsrecht gibt.

Zum Erfahrungsaustausch und zur einheitlichen Meinungsbildung zwischen den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder treffen sich die Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder sowie Österreichs und

der Schweiz regelmäßig. Grundsätzliche und übergreifende Fragen der öffentlichen Haushaltswirtschaft und Finanzkontrolle, aber auch Fragen spezieller Prüfungsbereiche werden vorbereitend und ergänzend in fachlich ausgerichteten Arbeitskreisen der Rechnungshöfe behandelt.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Der ► Europäische Rechnungshof prüft auch deutsche Verwaltungen und Subventionsempfänger, soweit sie Gelder aus den EU-Fonds erhalten. Hierbei arbeitet er mit dem regional zuständigen Rechnungsprüfungsorgan vertrauensvoll zusammen. Daneben prüft auch der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg Organisation, Wirtschaftlichkeit und Zuverlässigkeit sowie Ordnungsmäßigkeit beim Einsatz von – häufig durch hamburgische Mittel kofinanzierten – EU-Geldern.



STÄDTEPARTNERSCHAFT

Im Rahmen der Städtepartnerschaft zwischen Hamburg und Shanghai besteht seit 1993 ein fachlicher Austausch mit der Rechnungskontrollbehörde von Shanghai, dem Shanghai Municipal Audit Bureau. Dieser hat in einer Zeit des Umbruchs in China zu einem intensiven Erfahrungsaustausch über Methoden und Inhalte der Finanzkontrolle geführt. So sind 1997 durch eine Mitarbeiterin und einen Mitarbeiter des Hamburger Rechnungshofs rd. 50 Angehörige des Shanghai Municipal Audit Bureaus über die Vorbereitung und Durchführung von Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen unterrichtet und fortgebildet worden. Im Jahr 2001 haben zwei Prüfer des Shanghaier Rechnungshofs in einem dreimonatigen Praktikum in Hamburg Prüfungsmethoden und -techniken des Hamburger Rechnungshofs bei umweltrelevanten Prüfungsthemen kennengelernt. Darüber hinaus sind eine Reihe wechselseitiger Erfahrungsaustausche zu einer Vielzahl von Themen durchgeführt worden. ■

WESENTLICHE RECHTSGRUNDLAGEN

VERFASSUNG DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG vom 5. Juni 1952

(zuletzt geändert am 16. Mai 2001)

– Auszug –

Artikel 71

(1)

Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung wird durch einen unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Rechnungshof überwacht. Der Rechnungshof hat zur Erteilung der Entlastung des Senats der Bürgerschaft über das Ergebnis seiner Prüfungen jährlich zu berichten; gleichzeitig unterrichtet er den Senat.

(2)

Die Bürgerschaft, der Senat oder dessen für die Finanzbehörde zuständiges Mitglied kann den Rechnungshof ersuchen, sich auf Grund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht.

(3)

Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern.

(4)

Die Bürgerschaft wählt auf Vorschlag des Senats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetz-

lichen Mitgliederzahl die Mitglieder des Rechnungshofes. Der Senat ernennt die Gewählten.

(5)

Auf die Mitglieder des Rechnungshofes finden die für Berufsrichterinnen und Berufsrichter geltenden Bestimmungen dieser Verfassung außer Artikel 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Für das der Richteranklage entsprechende Verfahren ist das Hamburgische Verfassungsgericht zuständig.

(6)

Abweichend von Artikel 45 ernennt und entlässt die Präsidentin oder der Präsident die weiteren Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofes.

(7)

Das Gesetz bestimmt das Nähere.

**GESETZ ÜBER DEN RECHNUNGSHOF
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG
vom 2. September 1996**

(zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006)

§ 1

(1)

Der Rechnungshof ist die oberste Rechnungsprüfungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ist unabhängig, dem Senat gegenüber selbständig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2)

Aufgaben können dem Rechnungshof nur durch Gesetz übertragen werden.

§ 2

(1)

Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie bilden das Kollegium.

(2)

Der Rechnungshof wird mit der erforderlichen Zahl von Prüferinnen, Prüfern und sonstigen Bediensteten ausgestattet.

§ 3

Mitglieder des Rechnungshofs können nur in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufene Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sein.

§ 4

(1)

Zum Mitglied des Rechnungshofs darf nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

(2)

Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

§ 5

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs kann dem Senat für dessen Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder nach Anhörung des Kollegiums Vorschläge machen. Zu anderen Vorschlägen ist die Präsidentin bzw. der Präsident zu hören.

§ 6

Die Mitglieder des Rechnungshofs sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Beamtinnen und Beamte. Auf ihre Rechtsstellung sind die für Berufsrichterinnen und Berufsrichter geltenden Vorschriften über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte, Altersgrenze, Disziplinarmaßnahmen und Mitgliedschaft in einer Regierung entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1)

Für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Rechnungshofs und für ein Prüfungsverfahren, das ein Mitglied des Rechnungshofs betrifft, sind die Richterdienstgerichte zuständig.

(2)

Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer der Richterdienstgerichte sollen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Sie werden vom Senat auf drei Jahre in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste bestimmt, die der Rechnungshof aufstellt.

(3)

Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 mit der Änderung vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 169, 1994 Seiten 75, 78) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

(1)

Die Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofs haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Rechnungshofs nicht gefährdet wird.

(2)

Die Tätigkeit als Mitglied, Prüferin oder Prüfer des Rechnungshofs ist nicht mit der Mitgliedschaft in der Bürgerschaft und den gesetzgebenden Körperschaften eines anderen Landes vereinbar. § 18 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 141) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar.

(3)

Die Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht einer Deputation, einer Bezirksversammlung einschließlich ihrer Ausschüsse oder einem anderen Ausschuss der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg angehören. Dies gilt auch für Organe und andere Ausschüsse der vom Rechnungshof zu prüfenden juristischen Personen sowie der privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(4)

Eine Nebentätigkeit im Sinne von § 69 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom

29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367, zuletzt geändert am 7. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207), in der jeweils geltenden Fassung dürfen Mitglieder des Rechnungshofs nur mit vorheriger Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft übernehmen.

§ 9

Ein Mitglied des Rechnungshofs oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer darf nicht tätig werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Über die Ausschließung entscheidet der Rechnungshof nach Anhörung der Betroffenen bzw. des Betroffenen; ein betroffenes Mitglied wirkt bei der Entscheidung nicht mit.

§ 10

(1)

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Rechnungshof nach außen. Sie bzw. er leitet den Geschäftsgang und die Verwaltung des Rechnungshofs. Sie bzw. er übt die Dienstaufsicht aus.

(2)

Die Präsidentin bzw. der Präsident verteilt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Kollegium. Die Prüferinnen, Prüfer und sonstigen Bediensteten verteilt sie bzw. er nach Anhörung des Kollegiums.

§ 11

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist dem Senat und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 12

(1)

Der Rechnungshof entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

(2)

Für Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann die Geschäftsordnung eine vereinfachte Beschlussfassung zulassen. Es müssen hierbei jedoch stets die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und das zuständige Mitglied zusammenwirken. Auf Verlangen eines Mitglieds muss die Entscheidung des Rechnungshofs nach Abs. 1 herbeigeführt werden.

(3)

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

HAUSHALTSORDNUNG DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG vom 23. Dezember 1971

(zuletzt geändert durch Gesetz

vom 28. April 2006)

– Auszug –

Teil V

Überwachung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 88

Aufgaben des Rechnungshofs

(1)

Die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich ihrer Sondervermögen und Betriebe wird vom Rechnungshof überwacht.

(2)

Der Rechnungshof kann aufgrund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und den Präses der Finanzbehörde beraten. Soweit der Rechnungshof die Bürgerschaft schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig den Senat. Soweit der Rechnungshof den Senat oder den Präses der Finanzbehörde schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bürgerschaft.

(3)

Die Bürgerschaft, der Senat oder der Präses der Finanzbehörde kann den Rechnungshof ersuchen, sich aufgrund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 89

Prüfung

(1)

Der Rechnungshof prüft insbesondere

1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
3. die Verwahrungen und Vorschüsse,
4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.

(2)

Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

§ 90

Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. der Haushaltsbeschluss und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht ordnungsgemäß aufgestellt sind,
3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
4. die Aufgabe mit geringerem Personal- oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden kann.

§ 91

Prüfung bei Stellen außerhalb der Verwaltung

(1)

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Haushaltsplans ausführen oder von der Freien und Hansestadt Hamburg Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Mittel und Vermögensgegenstände der Freien und Hansestadt Hamburg verwalten oder von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten.

Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2)

Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin bzw. des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.

(3)

Bei der Gewährung von Krediten aus Haushaltsmitteln sowie bei der Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen kann der Rechnungshof bei den Beteiligten prüfen, ob sie ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für die Freie und Hansestadt Hamburg getroffen oder ob die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Freien und Hansestadt Hamburg vorgelegen haben.

§ 92

Überwachung staatlicher Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

(1)

Der Rechnungshof überwacht die Betätigung der Freien und Hansestadt Hamburg bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

(2)

Abs. 1 gilt entsprechend bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Freie und Hansestadt Hamburg Mitglied ist.

§ 93

Gemeinsame Prüfung

Ist für die Prüfung sowohl der Rechnungshof als auch der Bundesrechnungshof oder der Rechnungshof eines anderen Landes zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Der Rechnungshof kann mit dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen anderer Länder die Übertragung oder die Übernahme von Prüfungsaufgaben vereinbaren.

§ 94

Zeit und Art der Prüfung

(1)

Der Rechnungshof bestimmt Zeit und Art der Prüfung und lässt erforderliche örtliche Erhebungen durch Beauftragte vornehmen.

(2)

Der Rechnungshof kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 95

Vorlage- und Auskunftspflichten

(1)

Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen.

(2)

Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

(3)

Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, soweit für die Übermittlung, einschließlich eines automatisierten Abrufs, nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Rechnungshof trifft die Entscheidung über sein Verfahren beim automatisierten Abruf entsprechend § 11 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 und § 11 Abs. 5 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 96

Prüfungsergebnis

(1)

Der Rechnungshof teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Stellen zur Äußerung innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist mit. Er kann es auch anderen Stellen mitteilen, soweit er dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(2)

Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung teilt der Rechnungshof auch der für die Finanzen zuständigen Behörde mit.

(3)

Der Rechnungshof ist zu hören, wenn die Verwaltung, Ansprüche, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will. Er kann auf die Anhörung verzichten.

§ 97

Jahresbericht

(1)

Der Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung des Senats von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft und dem Senat zuleitet.

(2)

In dem Bericht ist insbesondere mitzuteilen,

1. ob die in der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht aufgeführten Beträge mit denen in den Büchern übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß belegt sind,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. welche wesentlichen Beanstandungen sich aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergeben haben,
4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

(3)

In den Bericht können Feststellungen auch über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden.

(4)

Geheim zu haltende Angelegenheiten werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Bürgerschaft und des Senats mitgeteilt.

§ 98

Aufforderung zum Schadensausgleich

Der Rechnungshof macht der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung, wenn nach seiner Auffassung ein Schadensersatzanspruch geltend zu machen ist.

§ 99

Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof die Bürgerschaft und den Senat jederzeit unterrichten. Berichtet er der Bürgerschaft, so unterrichtet er gleichzeitig den Senat.

§ 100
Vorprüfung

(1)

Bei den Behörden werden nach Bedarf Vorprüfungsstellen eingerichtet.

(2)

Der Senat bestimmt im Einvernehmen mit dem Rechnungshof die Einrichtung der Vorprüfungsstellen.

(3)

Die Vorprüfungsstelle ist Teil der Behörde, bei der sie eingerichtet ist. Sie soll der Leiterin bzw. dem Leiter der Behörde unmittelbar unterstellt werden.

(4)

Die Vorprüfungsstelle unterliegt bei ihrer Prüfungstätigkeit fachlich nur den Weisungen des Rechnungshofs.

(5)

Die Leiterin bzw. der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, die Prüferinnen und Prüfer werden nach Anhörung des Rechnungshofs bestellt und abberufen.

(6)

Die Vorprüfungsstelle legt dem Rechnungshof das Ergebnis der Vorprüfung mit den erforderlichen Bescheinigungen und Erläuterungen vor.

(7)

Der Rechnungshof kann zulassen, dass die Vorprüfung beschränkt wird.

(8)

Der Senat regelt das Nähere im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

§ 101
Rechnung des Rechnungshofs

Die Rechnung des Rechnungshofs wird von der Bürgerschaft geprüft, die auch die Entlastung erteilt.

§ 102
Unterrichtung des Rechnungshofs

(1)

Der Rechnungshof ist unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. allgemeine Vorschriften erlassen oder erläutert werden, welche die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel betreffen oder sich auf die Einnahmen und Ausgaben auswirken,
2. den Haushalt berührende Verwaltungseinrichtungen oder Landesbetriebe geschaffen, wesentlich geändert oder aufgelöst werden,
3. unmittelbare Beteiligungen oder mittelbare Beteiligungen im Sinne des § 65 Abs. 3 an Unternehmen begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden,
4. Vereinbarungen zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Stellen außerhalb der Verwaltung oder zwischen Behörden über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln getroffen werden,
5. organisatorische oder sonstige Maßnahmen von erheblicher finanzieller Tragweite getroffen werden.

(2)

Der Rechnungshof kann sich jederzeit zu den in Abs. 1 genannten Maßnahmen äußern.

§ 103

Anhörung des Rechnungshofs

(1)

Der Rechnungshof ist vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung zu hören.

(2)

Zu den Verwaltungsvorschriften im Sinne des Absatzes 1 gehören auch allgemeine Dienstanweisungen über die Verwaltung der Kassen und Zahlstellen, über die Buchführung und den Nachweis des Vermögens.

§ 104

Prüfung der juristischen Personen des privaten Rechts

(1)

Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des privaten Rechts, wenn

1. sie aufgrund eines Gesetzes von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuschüsse erhalten oder eine Garantieverpflichtung der Freien und Hansestadt Hamburg gesetzlich begründet ist oder
2. sie von der Freien und Hansestadt Hamburg oder durch von ihr bestellte Personen allein oder überwiegend verwaltet werden oder
3. mit dem Rechnungshof eine Prüfung durch ihn vereinbart ist oder
4. sie nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung durch ihn vorgesehen ist.

(2)

Abs. 1 ist auf die von der Freien und Hansestadt Hamburg verwalteten Treuhandvermögen anzuwenden.

(3)

Steht der Freien und Hansestadt Hamburg vom Gewinn eines Unternehmens, an dem sie nicht beteiligt ist, mehr als der vierte Teil zu, so prüft der Rechnungshof den Abschluss, und die Geschäftsführung daraufhin, ob die staatlichen Interessen nach den bestehenden Bestimmungen gewahrt worden sind.

Teil VIII Entlastung

§ 114

Entlastung

(1)

Der Senat hat der Bürgerschaft über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zu seiner Entlastung Rechnung zu legen. Der Rechnungshof berichtet unmittelbar der Bürgerschaft und dem Senat.

(2)

Die Bürgerschaft kann den Rechnungshof zur weiteren Aufklärung einzelner Sachverhalte auffordern.

(3)

Die Bürgerschaft bestimmt einen Termin, zu dem der Senat über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten hat. Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann die Bürgerschaft die Sachverhalte wieder aufgreifen.

(4)

Die Bürgerschaft kann bestimmte Sachverhalte ausdrücklich missbilligen.

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES RECHNUNGSHOFS (GO-RH)

09.09.96

Gem. § 11 des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (RHG) in der Fassung vom 02.09.96 gibt sich der Rechnungshof folgende Geschäftsordnung:

§ 1

(1)

Das Kollegium entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über:

1. den Umfang der jährlichen Prüfung,
2. den jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung (§ 97 LHO),
3. eine Mitteilung an die Bürgerschaft und den Senat nach § 99 LHO,
4. die Abgabe einer gutachtlichen Äußerung sowie die Annahme und Beantwortung eines Prüfungs- und Berichtersuchens nach Art. 71 Abs. 2 der Verfassung,
5. die Prüfungsordnung,
6. das Einvernehmen über die Geschäftsverteilung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 RHG,
7. andere Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung,
8. die Angelegenheiten, in denen ein Mitglied es verlangt.

(2)

Alle anderen Entscheidungen werden durch übereinstimmende Entschließung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und des zuständigen Mitglieds getroffen.

§ 2

(1)

Die Präsidentin bzw. der Präsident beraumt eine Sitzung des Kollegiums an, wenn sie bzw. er es für geboten hält oder ein Mitglied es beantragt.

(2)

Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz.

§ 3

(1)

Das zuständige Mitglied trägt den Beratungsgegenstand vor. Im Zweifel entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Zuständigkeit.

(2)

Für Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 hat das vortragende Mitglied der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zur Vorlage beim Kollegium einen schriftlichen Vorschlag zuzuleiten.

§ 4

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder das Kollegium können andere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen, sie zur Vorbereitung von Entscheidungen hören oder zur Erstattung von Gutachten auffordern.

§ 5

(1)

Bei Verhinderung einzelner Mitglieder soll das Kollegium Beschlüsse nur dann fassen, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident oder die Vertreterin bzw. der Vertreter nach § 10 Abs. 1 mitwirken.

(2)

Die Mitglieder stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, beginnend mit dem jüngsten Mitglied. Zuletzt stimmt die bzw. der Vorsitzende.

§ 6

(1)

Auf Antrag des zuständigen Mitglieds kann die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmen, dass ein Beschluss des Kollegiums im schriftlichen Verfahren gefasst wird. Wenn ein Mitglied es beantragt, erfolgt jedoch eine mündliche Beratung.

(2)

Im schriftlichen Verfahren wird die Beschlussvorlage den Mitgliedern in der in § 5 Abs. 2 bestimmten Reihenfolge zur Äußerung zugeleitet, ob zugestimmt oder abgelehnt wird. Jedes Mitglied unterschreibt seine Äußerung.

§ 7

Ungeachtet der Entscheidungen nach § 1 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung und der Mitwirkung nach § 5 und § 10 Abs. 2 Satz 2 RHG beschließt, berät oder unterrichtet sich das Kollegium auch über andere wichtige Angelegenheiten. Bei einer Vorbereitung durch schriftliche Unterlagen ist nach § 3 Abs. 2 zu verfahren.

§ 8

Die Präsidentin bzw. der Präsident ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter aller Angehörigen des Rechnungshofs; § 6 RHG bleibt unberührt.

§ 9

(1)

Die Präsidentin bzw. der Präsident trägt die Verantwortung dafür, dass alle Angehörigen des Rechnungshofs ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen. Sie bzw. er wirkt gemeinsam mit dem Kollegium insbesondere darauf hin, dass der Rechnungshof Rechts- und Verwaltungsvorschriften nach gleichen Grundsätzen anwendet und zu einer einheitlichen Rechtsanwendung unter den Rechnungshöfen des Bundes und der Länder beiträgt.

(2)

Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt die organisatorische Gliederung des Rechnungshofs. Sie bzw. er erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsanweisung und eine Aktenordnung.

(3)

Die Präsidentin bzw. der Präsident verteilt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Kollegium durch einen Geschäftsverteilungsplan.

(4)

Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt den Umfang ihrer bzw. seiner Mitwirkung bei der Erledigung der Geschäfte.

§ 10

(1)

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird, soweit sie bzw. er an der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Amtsgeschäfte gehindert ist, von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten vertreten; sie bzw.

er kann ein Mitglied zu ihrer/seiner weiteren Vertreterin bzw. ihrem/seinem weiteren Vertreter bestellen. Ist bei gleichzeitiger Abwesenheit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten keine Vertreterin bzw. kein Vertreter bestellt, so vertritt das dienstälteste anwesende Mitglied die Präsidentin bzw. den Präsidenten.

(2)

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann einzelne Befugnisse zur ständigen Wahrnehmung der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und vorübergehend einem anderen Mitglied übertragen.

§ 11

Die Mitglieder leiten die ihnen übertragenen Prüfungsgebiete. Sie beaufsichtigen die dienstliche Tätigkeit der ihnen zugeordneten Bediensteten und geben ihnen Richtlinien und Weisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 12

Die Mitglieder sind innerhalb ihres Aufgabengebiets dafür verantwortlich, dass

1. Angelegenheiten von erheblicher oder grundsätzlicher Bedeutung und andere wichtige Vorkommnisse alsbald zur Kenntnis der Präsidentin bzw. des Präsidenten gebracht werden,
2. bei den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten die Entscheidung des Kollegiums bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten beantragt wird,
3. dem Kollegium alle Angelegenheiten vorgetragen werden, in denen die Unterrichtung oder Beratung (§ 7) geboten ist.

§ 13

Die Präsidentin bzw. der Präsident kann ausnahmsweise eine Beamtin bzw. einen Beamten des höheren Dienstes oder eine Angestellte bzw.

einen Angestellten, die bzw. der in eine entsprechende Vergütungsgruppe eingestuft ist, vorübergehend mit der Leitung eines Prüfungsgebiets beauftragen; diese bzw. dieser wirkt bei einer Entscheidung des Rechnungshofs beratend mit.

§ 14

Diese Geschäftsordnung tritt am 09.09.96 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 03.10.68 wird aufgehoben.

DIE PRÄSIDENTEN DES RECHNUNGSHOFS DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

16. 12. 1948 bis 1957 PROFESSOR DR. HERBERT WEICHMANN

1959 DR. JOACHIM RIEHLE

1960 bis 1969 DR. HANS HARDER

1970 bis 1975 DR. WOLFGANG KRÜGER-SPITTA

1976 bis 1983 HELMUT RADEMACHER

1984 bis 1992 HARALD SCHULZE

1992 bis 1998 DR. HERMANN GRANZOW

1998 bis 2001 DR. RUDOLF DIECKMANN

8. 5. 2002 DR. JANN MEYER-ABICH

ZIELBILD DES RECHNUNGSHOFS DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG vom 22. April 1993

Vorbemerkung

Der Rechnungshof hat den Verfassungsauftrag, die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg zu überwachen. Er ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In seiner gesamten Arbeit ist er der Werteordnung des Grundgesetzes und einer dem allgemeinen Wohl dienenden Staatstätigkeit verpflichtet. Er ist sich der Erwartungen der Allgemeinheit an ihn als neutrale Prüfungs- und Kontrollinstanz bewusst.

Die komplexen Prüfungsfelder und -aufgaben des Rechnungshofs erfordern vielfältige Äußerungsformen, die von der einzelnen Beanstandung bis zu umfassenden Empfehlungen reichen. Sie entfalten vielfach auch politische Wirkung, nicht zuletzt, weil sie die Leistungen der Stadt für die Bürgerinnen und Bürger betreffen. Die Bestimmung der politischen Ziele selbst ist Bürgerschaft und Senat vorbehalten.

Das Zielbild des Rechnungshofs soll dazu beitragen,

- gleiches Verständnis der Aufgaben bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern und eine von ihnen getragene Unternehmenskultur zu erreichen,
- den Rechnungshof bei sich wandelnden Anforderungen fortzuentwickeln und damit eine wirksame Wahrnehmung seines Verfassungsauftrages zu sichern,
- das Verständnis für seine Arbeit bei den geprüften Stellen, den Adressaten seiner Äußerungen und in der Öffentlichkeit zu verbessern.

A. ZIELE UND AUFGABEN

(1)

Auf der Grundlage seines Verfassungsauftrages nach Art. 71 der Hamburger Verfassung, der Landeshaushaltsordnung und des Rechnungshofgesetzes überwacht der Rechnungshof die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg; er prüft insbesondere die Verwaltung, wirkt am parlamentarischen Entlastungsverfahren mit und berät Bürgerschaft und Senat. Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet,

- auf eine bestimmungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung staatlicher Mittel hinzuwirken,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der staatlichen Einrichtungen bei sich wandelnden Anforderungen zu verbessern,
- die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung bedeutsamen Entwicklungen und ihre Zusammenhänge offen zu legen und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen.

(2)

Der Rechnungshof legt im Rahmen seiner Unabhängigkeit die Prüffelder sowie die Breite und Tiefe seiner Prüfungen fest. Er untersucht

- I. das Verwaltungshandeln,
- II. die innere Struktur und die Ressourcen der Verwaltung,
- III. die Eignung der maßgeblichen Sollvorgaben (z.B. Programme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften),
- IV. die Beachtung der für die parlamentarische Entlastung des Senats maßgeblichen Grundsätze.

Zur Verwirklichung seiner Ziele strebt er an

- V. bei der Auswahl der Prüfungen die größtmögliche Wirksamkeit,
- VI. bei seinen Prüfungen Transparenz der Maßstäbe und Methodengerechtigkeit und
- VII. für seine Prüfungsergebnisse die bestmögliche Wirkungssicherung.

(3)

Der Rechnungshof

- teilt das Prüfungsergebnis den zuständigen Stellen mit,
- fasst das Ergebnis, soweit es für die Entlastung des Senats von Bedeutung sein kann, im Jahresbericht zusammen,
- unterrichtet die Bürgerschaft und den Senat bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung durch Einzelberichte.

Er berät die Bürgerschaft, den Senat und den Präses der Finanzbehörde aufgrund seiner Prüfungserfahrung – auf Ersuchen und nach eigener Entscheidung – im Rahmen seiner Kapazität und Prioritäten.

Er wirkt bei der Auslegung und Fortentwicklung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung maßgeblichen Vorschriften mit.

Er betreibt eine seinen Aufgaben angemessene Öffentlichkeitsarbeit.

B. PRÜFUNGSZIELE IM EINZELNEN

(4)

Der Rechnungshof prüft insbesondere die öffentliche Verwaltung, die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Betätigung der Freien und Hansestadt Hamburg bei ihren privatrechtlichen Beteiligungen sowie die Verwendung von Zuwendungen. Er richtet seine Prüfungen – im Rahmen seines Auswahlmessens – im Einzelnen an folgenden, nicht in einer Rangfolge aufgeführten Zielen aus:

I. Verwaltungshandeln

(5)

1. Der Rechnungshof prüft, ob die Ergebnisse des Verwaltungshandelns rechtmäßig, verhältnismäßig, sachgerecht und zeitgerecht sind.
2. Er prüft, ob mit dem zur Verfügung stehenden Personal und den vorhandenen Sachmitteln der größtmögliche Nutzen erreicht wird.
3. Er untersucht, ob Aufgaben oder Maßnahmen mit weniger Personal oder Sachmitteln erfüllt werden können.
4. Er prüft, ob Kosten und Nutzen einer Maßnahme – auch für die Zukunft – richtig ermittelt und in die Entscheidungen eingeflossen sind, dringt auf Transparenz oder stellt sie selbst her.
5. Er veranlasst die Verwaltung zu prüfen oder prüft exemplarisch selbst, ob die vorgegebenen Ziele auf wirtschaftliche Weise erreicht worden sind (Erfolgskontrolle) und ob steuernde Eingriffe nötig sind.
6. Er prüft oder veranlasst die Verwaltung zu prüfen, ob die Aufgaben dem Grunde, ihrem Umfang und dem Standard nach notwendig sind oder ob sie von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden können (Aufgabenkritik).

II. Innere Struktur und Ressourcen der Verwaltung

(6)

1. Der Rechnungshof prüft Aufbau- und Ablauforganisationen, Schnittstellen sowie die Wahrnehmung von Steuerungsfunktionen. Er zeigt Schwachstellen auf und wirkt auf die Übereinstimmung von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung hin.
2. Er entwickelt ggf. Alternativen zu den von der Verwaltung gewählten oder ihr vorgegebenen Instrumenten.
3. Er verfolgt und fördert die Entwicklung und Realisierung von Konzepten für das Management und zur Reform der Verwaltung.
4. Er macht tatsächliche Verhältnisse und Wirkungszusammenhänge deutlich und wirkt auf Transparenz des Verwaltungshandelns hin. Er legt mit dem Ressourceneinsatz verbundene Zukunftsbelastungen offen.
5. Er unterstützt geeignete, auf Kooperation und Anreizwirkungen für den Bürger ausgerichtete Handlungskonzepte der Verwaltung.
6. Er legt in geeigneten Fällen auch offen, inwieweit die qualitative und quantitative Ressourcenausstattung die Ziele des Verwaltungshandelns beeinträchtigt, und fordert ggf. zu einer entsprechenden Prioritätensetzung auf.
7. Er weist auf Mängel bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten, das Erfordernis praxisorientierter Arbeitshilfen und auf demotivierende Faktoren hin.

III. Eignung der maßgeblichen Sollvorgaben

(7)

1. Der Rechnungshof prüft in geeigneten Fällen Programme, Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie andere Sollvorgaben. Dabei untersucht er Wirtschaftlichkeit, Sachgerechtigkeit und Realisierbarkeit, gibt ggf. entsprechende Empfehlungen und zeigt Alternativen auf.
Er wirkt darauf hin, dass Handlungsziele vorgegeben, konkretisiert und ggf. Bandbreiten für Entscheidungen festgelegt werden.
2. Er greift unangemessenen Regelungsperfektionismus auf. Dabei prüft er auch, ob an Stelle einer verwaltungsaufwendigen, die Einzelfallgerechtigkeit berücksichtigenden Regelung eine Standardisierung in Betracht kommt, die sachlich angemessen ist und den Gleichheitssatz nicht verletzt.
3. Er prüft, inwieweit politische Vorgaben in geeigneter Form und mit geeigneten Mitteln umgesetzt werden. Dabei verfolgt er auch, inwieweit die Steuerung der Verwaltung den Organisationszielen entspricht.
4. Er prüft, ob Prioritäten gesetzt worden sind, ob sie nachvollziehbar sind und begrenzte Ressourcen berücksichtigen; er macht ggf. Widersprüche transparent. Er wirkt in geeigneten Fällen auch bei den Sollvorgaben auf die Transparenz und Nachprüfbarkeit der Gründe hin, die die Aufgabenwahrnehmung durch den Staat rechtfertigen.
5. Der Rechnungshof wird – in anzustrebender, schwerpunktorientierter Kooperation mit anderen Rechnungshöfen – auch EG-Recht und sonstige internationale Vorschriften in seine Prüfungen einbeziehen.
6. Er legt in geeigneten Fällen auch offen, inwieweit die qualitative und quantitative Ressourcenausstattung die Ziele des Verwaltungshandelns beeinträchtigt, und fordert ggf. zu einer entsprechenden Prioritätensetzung auf.

7. Er weist auf Mängel bei der Aus- und Fortbildung der Bediensteten, das Erfordernis praxisorientierter Arbeitshilfen und auf demotivierende Faktoren hin.

IV. Beachtung der für die Entlastung maßgeblichen Grundsätze

(8)

Für das Entlastungsverfahren berichtet der Rechnungshof aufgrund seiner Prüfungen insbesondere,

1. ob die Haushaltsrechnung ordnungsgemäß aufgestellt ist,
2. in welchen Fällen von Bedeutung die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze nicht beachtet worden sind,
3. über die für die Haushalts- und Wirtschaftsführung bedeutsamen Entwicklungen und Zusammenhänge,
4. welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden.

C. VERWIRKLICHUNG

V. Auswahl der Prüfungen

(9)

Der Rechnungshof wählt seine Prüfungen unter Berücksichtigung ihrer Wirksamkeit und Prävention aus. Er strebt im Rahmen seiner Kapazität einen angemessenen Prüfungsrhythmus an.

(10)

Der Rechnungshof richtet seine Prüfungen insbesondere aus auf

1. Aufgabenfelder mit hoher finanzieller Bedeutung,
2. wichtige Aufgaben und Programme sowie auf die Einhaltung wesentlicher Ordnungsregelungen,
3. grundlegende Fragen der Zielsetzung, des Verwaltungsaufbaus, der Planung, des Vollzugs, der Kontrolle und Steuerung.

Die Spannweite reicht von der Prüfung von Haushaltstiteln mit dem Ziel, Einnahmen zu sichern und unzulässige Ausgaben und unwirtschaftliches Verhalten zu beanstanden, bis zur Aufdeckung unklarer Sollvorgaben und Sachverhalte sowie Einforderung klarer Zielsetzungen und Prioritäten. Die gegenwartsnahe Prüfung von Maßnahmen kann dazu führen, dass diese wegen fehlenden Bedarfs oder nicht nachgewiesener Wirtschaftlichkeit nicht realisiert werden.

(11)

Mit Querschnittsprüfungen und auf Leitthemen bezogenen Prüfungen schafft er die Grundlage für generalisierende Aussagen.

(12)

Bei der Auswahl seiner Prüfungen bezieht der Rechnungshof die Arbeit der Vorprüfungsstellen ein.

VI. Maßstäbe und Methodengerechtigkeit

(13)

Ausgehend von den Maßstäben

- der Ordnungs- und Rechtmäßigkeit sowie
- der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

orientiert sich der Rechnungshof an

- der Wirksamkeit,
- der Verhältnismäßigkeit,
- der Sachgerechtigkeit,
- der Realisierbarkeit und
- dem Abwägungsgebot.

(14)

Der Rechnungshof muss bei seinen Prüfungen methodengerecht und nachvollziehbar vorgehen. Er stellt den Sachverhalt fest, gleicht ihn mit den maßgeblichen Sollvorgaben ab, analysiert ihn auf Schwachstellen, bewertet die Ergebnisse, wirkt auf die Beseitigung von Mängeln hin und entwickelt ggf. Sollkonzepte.

Er berücksichtigt Prognoseunsicherheiten, Abwägungsschwierigkeiten, Wirkungen und Vernetzungen.

Er strebt an, die Ursachen von Mängeln offen zu legen.

(15)

Der Rechnungshof pflegt den Erfahrungsaustausch und die Kooperation mit anderen Rechnungshöfen und kommunalen Rechnungsprüfungsämtern.

Zur Fortentwicklung seiner Maßstäbe ist der Rechnungshof offen für Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis.

In geeigneten Fällen schaltet er Sachverständige ein.

VII. Prüfungsergebnisse und Wirkungssicherung

(16)

Der Rechnungshof beanstandet Mängel, fordert deren Beseitigung, berät, schlägt Lösungen vor, empfiehlt Maßnahmen für die Zukunft, erstattet Gutachten und formuliert Fragen zum Sachverhalt und zu dessen Bewertung

(17)

Um die Wirkung seiner Prüfungen zu sichern, muss der Rechnungshof in der Sache überzeugen und die Akzeptanz seiner Prüfungsergebnisse anstreben, die selbstverantwortliche und selbstkontrollierende Aufgabenwahrnehmung fördern und erforderlichenfalls die Umsetzung seiner Ergebnisse mit Nachdruck verfolgen.

Voraussetzungen dafür sind insbesondere,

1. zeitnahe Prüfungen,
2. Auseinandersetzung mit den Entwicklungen, dem Aufgabenverständnis und den Problemen der geprüften Stelle,
3. Glaubwürdigkeit und Fairness,
4. Offenheit für eine Überprüfung des eigenen Standpunktes,
5. angemessene Gewichtung von Regelverstößen,

6. Würdigung positiver Prüfungsfeststellungen und Stärkung der Motivation der Bediensteten der geprüften Stelle durch entsprechende Anerkennung,
7. Entwicklung von zukunftsorientierten Vorschlägen über Mängelfeststellungen hinaus,
8. Umsetzbarkeit der Vorschläge und Forderungen,
9. Wiederaufgreifen von Prüfungsthemen, z. B. in Form der Nachschau,
10. Aufbereitung der Prüfungsergebnisse in einer Art und Weise, die ein Aufgreifen durch die politisch Verantwortlichen (Bürgerschaft und Senat) ermöglicht.

(18)

Zu seiner Unterstützung und Entlastung lenkt und fördert der Rechnungshof die Arbeit der Vorprüfungsstellen.

(19)

Der Rechnungshof achtet darauf, dass er seine Auffassung gegenüber Verwaltung, Senat, Bürgerschaft und Öffentlichkeit

- widerspruchsfrei,
- mit ausreichender Deutlichkeit und
- mit angemessenem Gewicht vorbringt, damit seine Stimme Gehör findet.

KONTAKT

Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg
Gänsemarkt 36 – 20354 Hamburg

Telefon: (0 40) 428 23 - 1770 oder - 1862
Fax: (0 40) 428 23 - 1538

E-Mail: rechnungshof@rh.hamburg.de
www.rechnungshof.hamburg.de



RECHNUNGSHOF
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG